

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämmtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (C. S.)

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Aannahme: E. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder der n. Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 40 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Unsere heutige Beilage

ist das vierte Blatt zum Herrensitz und enthält: Thür, Paneel, Rauch- und Etageren-Tisch.

Die Redaction
der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Der Verfall der Arbeitsgeschicklichkeit.

Seit Jahren hört man Social-Politiker und Industrielle darüber klagen, daß die Arbeitsgeschicklichkeit der Arbeiter im schnellen Verfall begriffen sei. Und sie sind mit dieser Klage völlig im Recht, — der Verfall der Arbeitsgeschicklichkeit ist eine Thatsache. Nicht im Rechte aber sind sie, wenn sie den Arbeitern dafür eine persönliche Schuld beimessen. Die Schuld liegt vielmehr hauptsächlich bei ihnen selbst, bezw. bei den industriellen Verhältnissen, deren Vertreter und Verfechter sie sind. Wir wollen uns bemühen, die Beweise für die Wahrheit dieser Behauptung zu erbringen.

In der alten Gewerbeverfassung standen die Gesellen und Lehrlinge zu dem zünftigen Meister in einem patriarchalen Dienstverhältnis. Sie hießen im Mittelalter durchgehends „Knechte“; — sie hatten nur ein Recht auf Arbeit, insofern die Meister sie an ihrem „Amte“ oder ihrer „Zunft“ theilnehmen ließen; — sie waren unter allgemeiner Ueberwachung der Zunft in ihren einzelnen Leistungen dem besondern Meister verpflichtet, dessen Arbeitsgehülfe sie waren; — sie wohnten in seinem Hause, aßen an seinem Tische, waren der allgemeinen Hausordnung unterworfen; der Meister übte eine Art väterliche Gewalt über sie aus. Der unselbständige Arbeiter wurde nach bestimmten Lehr- und Wanderjahren selbst Meister.

Dieses Verhältniß dauerte, solange das Gewerbe wenig ausgebildet war, änderte sich aber, sobald durch die Beschränkung der Zahl der Meisterstellen sich ein Gesellenstand herausbildete, der nie Aussicht hatte, zur Selbstständigkeit zu gelangen, und seine Lage um so bitterer empfand, je mehr die Arbeitsbedingungen einseitig von den Meistercorporationen festgesetzt wurden. Daraus erklärt sich, daß auch schon das Mittelalter seine Strikes hatte, Kämpfe um die günstigsten Arbeitsbedingungen.

Als die Großindustrie das alte Gebäude über den Haufen warf, verband schon längst kein organischer Zusammenhang mehr die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Massen unselbständiger Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zum allergrößten Theile niemals Aussicht auf gewerbliche Selbstständigkeit haben, wurden geschaffen. Es entsprach nur einer For-

derung der Gerechtigkeit, wenn mit Einführung der Gewerbefreiheit die Stellung dieser zahlreichen Bevölkerungsklasse gemäß den Anschauungen von bürgerlicher Freiheit bestimmt wurde, und wenn hier etwas zu beklagen ist, so ist es nur, daß dies in Deutschland nicht schon früher geschah. Die Beschränkung des persönlichen Dienstverhältnisses fiel; es trat an dessen Stelle ein rechtliches Vertragsverhältniß, das Jedem die bestmögliche Verwerthung seiner Arbeitskraft sichern sollte. Damit wurde die persönliche Freiheit des Arbeiters und die rechtliche Gleichheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Grundlage der Ordnung des Arbeitsverhältnisses gemacht. Nach dem modernen Arbeitsrecht wird die Arbeit als eine Waare angesehen, die ihr Besitzer, der Arbeiter, je nach Angebot und Nachfrage verwerthet. So wenig es einem Kaufmann einfällt, neben der Einhaltung der festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an den Geschäftsfreund noch Forderungen persönlicher Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu stellen, ebensowenig hat der Arbeitgeber ein Recht, die alte patriarchale Unterordnung neben der Arbeitsverpflichtung in Anspruch zu nehmen.

Wenn nun dies trotzdem noch vielfach geschieht, so wird damit bewiesen, wie wenig die Arbeitgeber sich dem rechtlichen Arbeitsvertragsverhältniß anbequemen mögen.

Allerdings, die Waare Arbeitskraft hat Eigenthümlichkeiten, welche ihren Verkäufer — den Arbeiter — sehr unvortheilhaft von dem Verkäufer jeder anderen Waare unterscheiden. Sie ist untrennbar von der menschlichen Person, ihr Verkauf beschränkt das Individuum nach jeder Richtung. Mit der Arbeitskraft verkauft der Arbeiter sich selbst zu einem Preise, der die gewohnheitsmäßigen Unterhaltungskosten seiner selbst und seiner Familie nur selten übersteigt, oft unter dieselben herabsinkt. Wenn die Arbeiter, von denen jeder einzelne auf dem Arbeitsmarkte die Bedingungen annehmen muß, welche ihm die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Unternehmer dictirt, sich vereinigen, um bessere Lohnbedingungen zu erzwingen, so ist dies ihr einfaches Recht. Und dieses Recht, welches auf der freien Concurrenz beruht, ist wahrlich tief begründet, als dasjenige, nach welchem die Viehherden und Bäder unserer Städte, oder die Großgrundbesitzer, die Hausbesitzer und die amerikanischen Petroleumfürsten sich verbünden, um uns an unseren nothwendigen Existenzbedingungen durch Steigerung der Preise zu verkürzen. Dieses Recht ist viel berechtigter als das Recht der Fabrikanten, Vereinigungen zu schaffen, zu dem offen aus-

gesprochenen Zwecke, die Löhne niederzudrücken, überhaupt den Arbeitern möglichst ungünstige, aber ihnen (den Fabrikanten) möglichst vortheilhafte Arbeitsbedingungen aufzuzwingen.

Nun muß man immer hören, wie die Fabrikanten den Arbeiter anklagen, „er habe kein Interesse für das Geschäft, er arbeite mit Unlust, er habe keinen Ehrgeiz.“ Aber derselbe Fabrikant achtet sich nicht, ohne seine Arbeiter zu dem in einem rechtlichen Vertragsverhältniß steht, zu fragen, eine überaus strenge Fabrikordnung einzuführen mit disciplinaren Strafbestimmungen, die zu dem Vergehen in keinem Verhältniß stehen und der Thüre Thor und Thür öffnen. Derselbe Fabrikant trägt kein Bedenken, in einer Zeit der Geschäftstille die Arbeiter zu Hunderten zu entlassen, mit der Aussicht auf dauernde Arbeitslosigkeit, auf Noth und Elend von Weib und Kind. Derselbe Fabrikant entblödet sich vielleicht nicht, Arbeiter, die ihm jahrelang ihre Kraft und Geschicklichkeit gewidmet haben, auf die Straße zu setzen und dem Elend preiszugeben, wenn sie alt geworden sind.

Wenn der Arbeitgeber sich rücksichtslos auf den Boden des einfachen Vertragsverhältnisses stellt, wo soll dann für die Arbeiter das „Interesse am Geschäft“, wo Lust und Ehrgeiz herkommen? Das dürfte nur da möglich sein, wo der Arbeitgeber selbst ein warmes Interesse auch für die Arbeiter, und nicht lediglich für seinen Geldbeutel bekundet, — wo er das mit ihnen eingegangene Vertragsverhältniß durch Bethätigung wahrhafter Humanität vorbildet, und wo die Arbeiter daraufhin die Einsicht gewinnen, daß die Interessen des Geschäfts zugleich auch die ihren sind. Aber wie außerordentlich selten ist's, das dies geschieht!

Es ist eine Thorheit, von Jemandem das Gegentheil der Behandlung und Beurtheilung zu verlangen, die ihm widerfährt. — Wer mich ohne rechtlichen Grund geringschätzt, den werde ich nicht hochschätzen! Wer das Bestreben kundgibt, mich nur auszunutzen, dem werde ich die Möglichkeit hierzu, so viel irgend angeht, zu erschweren suchen! Das ist so selbstverständlich, daß Niemand wagen wird, es anzuzweifeln.

Namhafte Gewährsmänner — wie u. A. der große englische Fabrikant Mündella und der als Fabrikant und Erfinder gleich ausgezeichnete Dr. W. Siemens in Berlin — haben unumwunden die Thatsache constatirt, daß die Niedrigkeit förmlicher Hungertöhne und eine zu lange Arbeitszeit, bezw. zu großer Aufwand an Kraft, in Verbindung mit rücksichtsloser, inhumaner Behandlung, das ist, was unseren Arbeitern die Lust zur Arbeit raubt und ihre Geschicklichkeit ver-

mindert. Längst ist es unwiderleglich bewiesen, daß höherer Lohn und eine auf das richtige Maß gekürzte Arbeitszeit als regelmäßige Folge eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit haben.

Einiges aus dem Jahresbericht der Gewerkekammer zu Hamburg für 1884 bis 1886.

Nach diesem Bericht betrug die Zahl der Innungen in Hamburg am Ende des Jahres 1886 zusammen 26 mit 3605 Mitgliedern. Diejenigen, welche am Ende des Jahres über 100 Mitglieder zählten, sind folgende:

Innung der	Mitglieder Ende 1886
Barbiere	295
Schuhmacher	425
Tischler	392
Bäder	158
Schmiede	111
Schlosser	170
Schneider	325
Maler und Lackierer	136
Baugewerks-Innung „Bauhütte“	179
Klempner etc.	160
Töpfer	120
Schlosser	320
Tapezierer	156

Sonstige fachgewerbliche Corporationen waren Ende 1886 noch acht vorhanden: Buchdrucker (haben inzwischen eine Innung gegründet), Goldschmiede, Uhrmacher, Metallgraveure und Eisenre, Bildhauer, Böttcher, Riemen- und Küpermeister, die Kleinböttcher und endlich die Corporation der Schuhmachermeister, mit zusammen 900 Mitgliedern, wovon allein gegen 600 auf die letztgenannte Corporation entfielen.

Der Corporation der Schuhmacher wurde die Genehmigung zur Bildung einer eigenen Innung verweigert, weil hier bereits eine Innung besteht und man Doppel-Innungen in einem Gewerbe nicht haben will. Nur vier Innungen haben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Gesellen- und Lehrlingskrankencassen errichtet, nämlich die Barbiere, Glaser, Schlachter und Schmiede. Die übrigen Innungen sind größtentheils durch einzelne für die Innungen sehr drückende Bestimmungen des genannten Gesetzes (zusammen mit der Vorschrift des § 100 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) von der Bildung solcher Cassen abgehalten worden; die Tapezierer-Innung hat sogar die Lehrlingskrankencasse ganz eingehen lassen. Seit 1885 besteht in Hamburg auch ein Innungsausschuß, welchem sich bis jetzt 22 der hiesigen (26) Innungen angeschlossen haben. Die Zwecke dieses Ausschusses sind recht umfangreiche. — Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre, überhaupt Organisation des Handwerkerstandes; Regelung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises sämtlicher Innungen, gemeinsame Anstellung von Gesellenkassen; ferner gemeinsame Grundzüge für die Regelung anzustellen:

1. des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen
2. des Verhältnisses zwischen dem Handwerker und dem Publicum und
3. des Creditwesens.

Einen Gesellenauschuß zu Stande zu bringen, ist bisher auch in Hamburg nicht gelungen.

Die Gewerkekammer erörtert in ihrem Jahresbericht, daß sie wiederholt um Rath und Vermittelung bei Conflicten mit den Gesellschäften angerufen ist. Das Verhältnis zu den Gesellen hat sich, wie der Bericht des Weiteren ausführt, im Allgemeinen nicht günstiger gestaltet. Es ist in den Vorjahren gewesen ist. Der Mehrzahl der Innungen gelang es nicht, die zur Erfüllung der Aufgabe des § 97 der Gewerbeordnung erforderlichen Einrichtungen im Einzelnen mit ihrer Organisation in's Leben zu rufen und insbesondere zu diesem Zwecke einen Gesellenauschuß zu Stande zu bringen. Das Hinderniß bildete immer wieder die von der Mehrheit der Gesellen gestellte Forderung, daß an der Wahl dieses Ausschusses, sowie weiterhin an den bezüglichen Einrichtungen, namentlich für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, nicht nur die Innungsmeister, sondern die sämtlichen Gesellen, welche in dem Gewerbe beschäftigt sind, theilnehmen sollten. — ein Anspruch, der nach den § 100 der Gewerbeordnung unmöglich gemacht wird. Die Parallele des Widerstandes. — so fährt der Bericht fort — sich mit dem Innungsgesetz zu befremden, waren und sind die Fachvereine der Gesellen. Obwohl diesen in der Regel nur eine Niederheit der Gesellen angedeutet, so üben sie infolge ihrer Organisation doch einen deminirenden Einfluß auf die Masse ihrer Gewerksamen aus, und allem Anschein nach „gehörten die meisten dieser Vereine einer von der Socialdemokratie ausgehender Parole, dahingehend, jedes Zusammenwirken mit den Innungen abzulehnen“ und nach Kräften zu vereiteln.

Die Gewerkekammer wurde daher mehrfach von den Innungen veranlaßt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es ein Mittel gebe, jenen Einfluß zu brechen oder zu paralysiren. Im Zusammenhang mit dieser Verhandlung — die im Uebrigen ein negatives Ergebnis hatten — ließ sich die Gewerkekammer im vorigen Jahre ein Verzeichniß der damals vorhandenen, bei der Polizeibehörde angemeldeten Fachvereine nebst Angabe ihres Mitgliederstandes übermitteln, welches u. A. besonders harrn von Interesse ist, weil es ersehen läßt, daß die Fachvereine hier in Hamburg wenigstens, ihren Hauptzweck nicht sowohl unter den Arbeitern der

Groß- und Fabrikindustrie, als vielmehr unter den Handwerksgehilfen haben. Das Verzeichniß weist 31 Fachvereine mit im Ganzen 7966 Mitgliedern auf, wovon schon allein auf den Fachverein der Maurer 2500 kommen; rechnet man noch die übrigen, unzweifelhaft aus Handwerksgehilfen recrutirten Vereine, wie diejenigen der Zimmerer, Gipser, Steinmetze, Dachdecker, Tischler, Tapezierer, Maler, Gas- und Wasserarbeiter, Töpfer u. s. w. hinzu — mit Weglassung aller Zweifelhafsten, z. B. Schlosser und Schmiede, da diese ebensowohl in Fabriken als in Werkstätten beschäftigt sein können — so kommen 22 Vereine mit ca. 6600 Mitgliedern heraus, während nur 3 Vereine mit ca. 700 Mitgliedern ausschließlich aus Fabrikarbeitern resp. hausindustriellen Arbeitern von (Cigarren-)Fabrikanten bestehen, und 6 mit ca. 2400 Mitgliedern, an denen neben Handwerkern auch Arbeiter in Fabriken beschäftigt sein mögen. Die Bildung von Gesellenauschüssen hat, wie erst bei Gelegenheit des in Hamburg stattgefundenen Baugewerksmeister-Congresses dargethan wurde, nur in den seltensten Fällen auch in anderen Großstädten gelingen wollen.

An diesen Auszug aus dem Jahresbericht der Gewerkekammer wollen wir einige kurze Bemerkungen anknüpfen. Daß die Innungen bisher wenig Glück gehabt haben mit der Bildung von eigenen Krankencassen, hat hauptsächlich seinen Grund darin, weil die große Mehrzahl der Gesellen, resp. Arbeiter, namentlich hier in Hamburg, das Bestreben in sich fühlt, durch eigene Kraft sich solche Krankencassen zu schaffen, in welchen ihr Selbstbestimmungsrecht voll und ganz gewahrt wird. Diesem Bestreben ist es auch zu danken, daß hier die freien Pflückcassen schon die weitgehendste Ausdehnung fanden, bevor überhaupt an eine Innungsbewegung gedacht wurde. Und diese Ausbildung der freien Cassen hat sich trotz der Stürme, welche über sie hereingebrochen, immer mehr vervollkommenet, was wohl als Beweis dafür gelten kann, mit welcher Fähigkeit die Arbeiter auch unter den schwersten Opfern an dem festhalten, was sie sich selbst geschaffen haben. Am allerwenigsten werden diese Arbeiter freiwillig ihr Selbstgeschaffenes einer Institution, genannt Innung, zum Opfer bringen, deren Mitglieder größtentheils wirtschaftlich ebenso traurig gestellt sind, wie die Arbeiter selbst und die weit besser thäten, sich den freien Cassen anzuschließen, als selbst Cassen zu gründen.

Genau so wie mit den Krankencassen verhält es sich mit der Bildung von „Gesellen-Ausschüssen“; auch hier haben die Gesellen eingesehen, daß alle die Einrichtungen, welche der § 97 der G.-O. vorschreibt, nur mit den Meistern in Verbindung geschaffen werden können durch einen Gesellenauschuß, der von sämtlichen Gesellen gewählt ist. Mit Anerkennungswerther Offenheit hat auch die Gewerkekammer diesen Grund als den alleinigen dafür angeführt, daß ein Gesellen-Ausschuß bisher noch nicht zu Stande gekommen sei. Anstatt nun aber diese Abneigung der großen Massen unter Anziehung des Grundes zu prüfen und sich die Frage vorzuliegen, ob es nicht doch besser sei, den § 100 der G.-O. den Wünschen der Mehrzahl der Arbeiter entsprechend abzuändern, werden einfach die Fachvereine und die Socialdemokratie dafür verantwortlich gemacht, daß die Arbeiter gesunden Sinns zeigen und sich nicht mit dem Innungsgesetz befremden können. Obwohl sich die Gewerkekammer auf Veranlassung mehrfach mit der Frage beschäftigt hat, ob der Einfluß, den die Fachvereine, trotz ihrer geringen Mitgliederzahl, auf die Masse ausüben (für diese Anerkennung sind wir der Gewerkekammer noch besonders dankbar) nicht zu lähmen sei, hat sie doch noch kein Mittel hierzu gefunden, oder sollte das Mittel darin gefunden sein, daß die Fachvereine einer „von der Socialdemokratie ausgehenden Parole“ gehorchen? Ein Mittel, welches sehr einfach ist und wenig Kopfzerbrechen verursacht. Ob aber dadurch, daß die Arbeiter gezwungen werden, für eine Sache so ohne Weiteres einzutreten, von der sie keine Besserung ihrer materiellen Stellung zu erwarten haben, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen erreicht wird, ist nicht anzunehmen.

Gesellschaftliche Bestimmungen, die Kinderarbeit in verschiedenen Staaten betreffend.

In England ist nach den allgemeinen Bestimmungen, welche für einzelne Gewerbezweige durch eine Reihe von Specialbestimmungen theils ergänzt, theils modificirt worden, das Minimalalter auf 10 Jahre festgesetzt, Sonntags- und Nachtarbeit, ferner die Arbeit am Weihnachtstag und Charivertag ist verboten, außerdem ist die Gewährung von acht halben Feiertagen im Jahre festgesetzt. Es bestehen zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung gesundheitschädlicher oder sonst gefährlicher Beschäftigungen. Die Beschäftigung ist geregelt nach dem System der täglichen Reihenarbeit oder dem System der Arbeit an einschichtigen Tagen, worüber detaillierte Vorschriften bestehen. Die schützenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Werkstätten und die Hausindustrie. — In Frankreich ist das Minimalalter für die Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerkstätten und Bauhöfen auf 12 Jahre festgesetzt. Kinder dürfen aber vom 10. Jahre ab, auf Grund von Ausnahmegesetzungen, fast in der gesamten Textilindustrie, in der Papier- und Glasindustrie beschäftigt werden. Auch die Nachtarbeit für Kinder von 12 bis 14 Jahren ist in der Papier-, Zucker- und Glasindustrie und in der metallurgischen Industrie gestattet, sofern dieselben mit permanenter Feuerung arbeiten. Im Uebrigen ist die Nachtarbeit und die Arbeit am Sonntag und an anerkannten Feiertagen verboten. Die Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 Jahren beträgt 6 Stunden, für Kinder von 12 bis 14 Jahren auch 6 Stunden,

wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 Stunden mit Erholungspausen. — In Rußland ist das Minimalalter auf 12 Jahre, die Maximalarbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. — In Ungarn beträgt das Minimalalter 10 Jahre. Kinder von 10 bis 12 Jahren dürfen nur mit Genehmigung der Gewerbebehörden in Fabriken beschäftigt werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist, oder wenn von Seiten der Fabriken für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen gehörig gesorgt wird. Die Maximalarbeitszeit ist 8 Stunden. Sonntags- und Nachtarbeit ist ausgeschlossen. — Italien läßt die Kinderarbeit schon bei einem Minimalalter von 9 Jahren bei einer Maximalarbeitszeit von 8 Stunden zu. Für Arbeiten unter Tag in Bergwerken ist die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren verboten. — Die Niederlande haben nur das Minimalalter auf zwölf Jahre festgesetzt. — In Schweden beträgt das Minimalalter 12 Jahre, die Maximalarbeitszeit 6 Stunden, mit Ruhepause. Arbeit unter Tag und Nachtarbeit ist verboten. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder ist vorgeschrieben. — Dänemark hat 10 Jahre als Minimalalter festgesetzt und 6 1/2 Stunden incl. eine halbe Stunde Pause als Maximalarbeitszeit. Auch da ist obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder vorgeschrieben. — In Spanien beträgt das Minimalalter 10 Jahre, die Maximalarbeitszeit 5 Stunden für Knaben von 10 bis 13 Jahren und für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, 8 Stunden für Knaben vom 13. Jahre ab. — In den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen gesetzliche Bestimmungen in vierzehn Staaten; ein Minimalalter von 10 bis 13 Jahren in sieben Staaten; die Maximalarbeitszeit ist in allen mit 8 bis 11 Stunden regulirt. Obligatorischer Unterricht ist nur in neun Staaten vorgeschrieben, Nachtarbeit nur in Rhode-Island ausgeschlossen. — Deutschland. Gewerbeordnung von 1869 und Novelle vom 17. Juli 1878 (jetzt G.-O. vom 1. Juli 1883) § 135 ff., § 151. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampf, Kraft, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben 12 Jahre (§ 135). Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8 1/2 Uhr Abends bis 5 1/2 Uhr Morgens) und während der von dem ordentlichen Seeforsger für den Stachumenein- und Constanmanden, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden (§ 136). Maximalarbeitszeit sechs Stunden mit Unterbrechung von 1/2 Stunde neben drei Stunden Unterricht (§ 135). Beschäftigung auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139a kann der Bundesrath für gewisse Fabricationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeiten gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinnereien und Fabriken, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, Ausnahmen von den §§ 135 und 136 gestatten. Der nächstfolgende Reichstag kann aber verlangen, daß solche Bestimmungen aufgehoben werden. Von dieser Befugniß hat der Bundesrath nach beiden Richtungen (der Schutz- und Beschränkung) Gebrauch gemacht durch die Verordnungen vom 29. April 1879, betreffend Walz- und Hammerwerke, vom 23. April 1879, betreffend Glashütten, vom 20. Mai 1878, betr. Spinnereien, vom 10. Juli 1881, betreffend Steinkohlenwerke.

Der Rahmen und dessen Construction.

Der Rahmen spielt in seinen verschiedenen Erscheinungen eine so außerordentlich große Rolle in der Arbeit des Tischlers, daß eine etwas eingehendere Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes sicher auf den Beifall unserer Leser rechnen darf. Wir werden dabei, um unseren Stoff richtig zu ordnen, von zwei Hauptfragen ausgehen müssen, nämlich: Wie wird der Rahmen gemacht? Und wie soll er wirken?

Für die erste, die praktische Frage müssen wir uns vergegenwärtigen, daß der Rahmen, das heißt, die rechtwinkelige Zusammenfügung stabartiger Hölzer mit dazwischen gesetzter Füllung, diejenige Constructionswiese darstellt, die man so recht eigentlich als die der Tischlerarbeit angehörig bezeichnen kann. Es wird vielleicht nicht jedem Leser sogleich geläufig sein, daß jedes Handwerk eine ihm vorzüglich eigene Constructionswiese hat. Um sich das zu erklären, muß man an die verschiedene Natur der Materialien denken. So arbeitet der Maurer und Steinmetz mit kleinen Blöcken aus Sandstein oder gebranntem Lehm; um eine Mauer, einen Pfeiler, kurz irgend einen Raumabschluß herzustellen, muß er viele einzelne solcher Steine unter Zuhilfenahme eines Bindemittels aufeinanderlegen. Das, was wir also eigentlich Mauertechnik nennen, ist bedingt durch die Natur des Materials. Dem Schmiede andererseits wird sein Arbeitsstoff von den Hütten in dünnen, langgestreckten Stangen von verschiedenem Profil geliefert. Aus diesen legt er, um Raumabschlüsse, Dachconstructionen, Brückenträger zu construiren, Gitterwerke zusammen, die unter möglicht günstigster Ausnutzung der guten Eigenschaften des Eisens, seines großen Widerstandes gegen Druck und Zug auf dem Zusammenwirken dieser dünnen Stäbe begründet sind.

So liefert auch dem Tischler die Natur ein Material von ganz ausgesprochenen Eigenschaften: der Baum wächst, unter verhältnißmäßig geringer Dickenentwicklung,

in die Höhe, und so sind auch die Hölzer, welche für den Tischler aus solchem Baume geschnitten werden, von vorwiegender Längenausdehnung bei geringer Breite und noch geringerer Dicke. Für letztere kommt eine weitere Eigenschaft des Holzes in Betracht: seine Spaltbarkeit. Der Baumstamm, den man an der Luft hat gehörig austrocknen lassen, spaltet sich, „reißt“ bekanntlich nach der Richtung von Strahlen, die vom Kern nach der Rinde zu laufen. Und einige Handwerke, namentlich die Böttcher, verarbeiten das Holz auch nicht geschnitten, sondern nach diesen Naturrisseu gespalten.

Jedenfalls muß also der Tischler mit diesen Elementarschmalen Dilem und Lotten, den größten Theil seiner Aufgaben lösen. Aber noch eine weitere Eigenschaft des Holzes veranlaßt ihn, mit Vorliebe schmale Stücke desselben zu verarbeiten: es ist die schlechte Eigenschaft desselben, die wir meinen, wenn wir sagen: „das Holz arbeitet“. Die Ausdehnung, welche es durch Aufsaugen von Feuchtigkeit aus der Luft annimmt, und die Maßverringernng, „Schwindung“ beim Austrocknen — zwei Erscheinungen, welche sich immer, auch beim ältesten Holze, wiederholen, bringen, namentlich für große Holzflächen, allerhand Unannehmlichkeiten mit sich, die sich vermeiden lassen, wenn man die Flächen aus kleinen Holzstücken zusammensetzt. Am wirksamsten ist es dabei, wenn man die einzelnen Tafeln von einander unabhängig macht; und das geschieht am besten, wenn man eine größere Fläche, z. B. eine Thür, eine Billardplatte, in Rahmen und Füllungen aufstellt.

Beinahe unendlich sind die Fälle von Rahmenarbeit, die uns begegnen, wenn wir uns unter der Tischlerarbeit umsehen. An jeder Thür kommt sie mehrfach vor: die Bekleidung selbst ist ein Rahmen, das Futter, sobald die Mauer einigermaßen dick ist, wird „in Füllungen gesetzt“. Unsere Fenster sind reine Rahmenconstruktionen, auch die Fensterläden sind in gleicher Weise konstruirt. Jede Wandtäfelung, sobald sie die einfachste Form gepundelter Bretter verläßt, löst die Fläche in Rahmen und Füllungen auf, oft in einfacher, oft in reichster Zeichnung. Daß man keinen Holzplafond ohne dies Hilfsmittel konstruiren kann, man müßte denn sich wieder mit gepundeten Brettern begnügen, versteht sich von selbst. Aber auch die Parquettafeln verdanken ihre Beständigkeit gegen Schwinden und Werfen meist der Rahmenconstruktion, nur daß hier Rahmen und Füllung genau in einer Fläche liegen und sich daher für das Auge nicht besonders unterscheiden.

Nicht minder verbreitet wie in der Bautischlerei ist die Rahmenconstruktion in der Möbelarbeit. Abgesehen vom Stuhl, bei dem Sitz und Lehne nichts Anderes sind als Rahmen, die mit einem Geslechte von Rohr, oder bei Polstermöbeln von Gurten ausgefüllt werden, giebt es keine größere Holzfläche, sei es Tischplatte oder Schrankwand, die nicht in der uns beschäftigenden Art gegen die sonst unvermeidlichen Bewegungen des Holzes geschützt würde, wobei es zunächst ganz gleichgültig ist, ob diese Construktion sichtbar durch profilirte Bekleidungsleisten zum Ausdruck gebracht, oder ob sie unter einem Journiet oder dergleichen versteckt wird.

Ohne constructiven Nebenweck und als selbstständiges Schmuckmittel tritt der Rahmen endlich in unserer Zimmerausstattung auf: als Spiegel- oder Bilderrahmen, als Rahmen der spanischen Wand, des Ovenschirmes und zu ähnlichen Zwecken.

Wir wollen nun, ehe wir die Form, Profilirung etc. des Rahmens zum Gegenstande unserer Betrachtung machen, ganz kurz uns wieder vergegenwärtigen, was ja eigentlich jedem Tischler geläufig ist, nämlich wie die Schenkel eines Rahmens zusammengefügt werden.

Die einfachste Art, daß man nämlich zwei rechtwinkelig abgesechnittene Latten an den Enden übereinanderlegt und einen Nagel durchschlägt, kommt in der Tischlerei wohl kaum zur Anwendung, weil wir hier fast immer verlangen, daß die Schenkel des Rahmens alle glatt in einer Ebene liegen. Dies erreichen wir bei der beschriebenen, einfachsten Befestigungsart, indem wir, soweit sich die Hölzer überdecken, jedes auf die Hälfte seiner Dicke abschneiden. Diese Art der Verbindung nennt man Aufblatten.

Jetzt haben wir zwar die Schenkel in einer Fläche liegen, allein die Fasern des Holzes laufen an zwei Rahmenschenkeln bis an's Ende, bei den zwei anderen laufen sie rechtwinkelig gegen die erste „todt“. Unser Auge verlangt aber heutzutage, daß die Holzfasern, und noch mehr, wenn die Latten nach einem flachen Profil bestoben sein sollte, die Profillinien ununterbrochen um den Rahmen herumlaufen. Dies findet nur statt, wenn die Enden „auf Gehrung“ zusammengeschnitten sind, das heißt, wenn jeder Rahmenschenkel nicht rechtwinkelig zu seiner Längsrichtung, sondern nach einem halben rechten Winkel abgesechnitten ist. Dies kann man auch bei der Aufblattung anwenden, indem man die stehengebliebene halbe Holzdicke des einen Schenkels als Dreieck abschneidet, und auch nur eben dieses Dreieck von der Dicke des anderen Schenkels abarbeitet. Dieses nennt man Aufblattung auf Gehrung.

Die Eckverbindung auf Gehrung ist heutzutage bei Rahmenconstruktionen fast die Regel — wir werden später sehen, daß dies nicht immer so gewesen ist — und wird bei billigen Bilderrahmen und dergleichen auf kunstlose Art dadurch hergestellt, daß die beiden auf Gehrung geschnittenen Rahmenseiten glatt gegeneinander gelegt und entweder durch Keim oder vermittelst Nägel zusammengehalten werden. Bedeutend haltbarer wird diese Verbindung, wenn man in die zusammengefügten Gehrungen eine Nut einschneidet und in diese eine Feder einleimt, bei geringen Holzstärken wohl einen flachen Span

von härterem Holze, auch wohl ein Stück Pappendeckel, bei ganz flachen Rahmen, wie z. B. den Zeichendreiecken, auch wohl ein Stück Pergament oder Cartonpapier. Die Einrichtung der Gehrungslade, des Gehrungshobels oder der namentlich von Glasern zum Bilderrahmen angewendeten Gehrungsmaschine, die Stößlade und Hobel bereinigt, braucht hier nicht beschrieben zu werden, da sie jedem Praktiker bekannt ist.

Eine sehr solide Art der Eckverbindung von Rahmensechenkeln ist das Zusammenschlagen. Dies kann stumpf oder auf Gehrung gemacht werden. Beim ersteren wird in das eine Stück von der Stirnseite aus ein Schlig eingeschlagen; an das andere wird ein Zapfen angearbeitet, welcher genau in den Schlig paßt. Nägel dienen zur weiteren Befestigung. Bei besonders dicken Hölzern werden anstatt eines Schlages deren zwei gemacht, denen dann selbstverständlich zwei Zapfen am anderen Stück entsprechen.

Fortsetzung folgt.

Vereine und Versammlungen.

Hamburg. Nach einer beinahe vierwöchentlichen unwillkürlichen Ruhepause hielt der Verbandsverein der Tischler am 25. September eine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Das Verhalten der Arbeitgeber zu unserer Vereinbarung. 2. Abrechnung vom 31. August. 3. Berathung des Localreglements und Wahl einiger Verwaltungsbeamten. Diejenigen Kollegen, welche die Berichte über unsere Lohnbewegung mit Interesse verfolgt haben, werden sich erinnern, daß der erste Punkt der Tagesordnung schon die vorige Versammlung vom 31. August beschäftigte, aber nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, weil die Versammlung noch während der Debatte amtlich geschlossen wurde. (Siehe Bericht in Nr. 37 d. Bl.) Infolge dieses Umstandes wurde die Freieinberufung einer weiten Versammlung von Seiten der Polizeibehörde bis zum 25. September hinausgeschoben und somit dem Verein die Gelegenheit genommen, seine Stellung zu dem Verhalten der Arbeitgeber zu einer Zeit zu bestimmen, die für ein etwaiges Vorgehen der Arbeitnehmer noch als günstig bezeichnet werden konnte. Von mehreren Rednern wurde denn auch vor einer sofortigen Niederlegung der Arbeit gewarnt und gerathen, Alles daranzusetzen, unsere Organisation in diesem Winter zu stärken, daß wir im nächsten Frühjahr mit aller Kraft für die stricte Durchführung der alten Forderungen vom 14. März eintreten könnten. Scharf getadelt wurde die Handlungsweise der Arbeitgeber, die, weil sie mit ihren Arbeiten aus dem Druck, bestrebt sind, das Vereinharte wieder illusorisch zu machen, und so ihr gegebenes Ehrenwort nicht halten. Gerade hierdurch seien schon wieder recht lose Verhältnisse auf manchen Werkstellen entstanden, namentlich in Bezug auf die Sonntagsarbeit. Von einem Redner wurde beantragt, man solle beschließen, der Innung mitzutheilen, daß wir den Beschluß vom 2. August hochgehalten wissen wollen; die Innung solle in ihrer nächsten Versammlung hierüber endgültig berathen und uns das Resultat, resp. ihren Beschluß mittheilen, alsdann könnten wir weiter über die Sache beschließen. Demgegenüber stellte sich ein anderer Redner auf den ganz richtigen Standpunkt, daß das Ersuchen an die Innung überflüssig sei, indem die Arbeitnehmer-Commission auf Grund der getroffenen Vereinbarungen noch existire, während die Arbeitgeber-Commission sich schon zum Theil aufgelöst habe. Aus diesen Verhältnissen ersehe man recht deutlich, daß die Innung durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit das Handwerk heben will, während wir dies durch das Gegentheil wollen. So wie die Sachen jetzt liegen, sei es jedenfalls richtiger, wenn wir abwarten, was sie zu thun beabsichtigt, ob sie mit uns zu unterhandeln gedenkt. In diesem Sinne wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, nachdem noch mehrere Kollegen darauf hingewiesen, daß ein Jeder für eine starke Organisation eintreten müsse. Vom Vorsitzenden wurde noch erwähnt, daß wir auf die Dauer keine abwartende Stellung einnehmen könnten, vielmehr stets da, wo Uebelstände auf Werkstellen vorhanden oder eintreten, bereit sein müßten, dieselben abzustellen, und sei es deshalb notwendig, derartige Vorfälle sofort dem Vorstande mitzutheilen und zwar auf Grund eines schon früher gefaßten Beschlusses, dahingehend, daß bei eintretenden Differenzen die Organisation voll und ganz für die Rechte der Betroffenen eintritt. Zum zweiten Punkt verliest der Cassirer die Abrechnung über den Strife, soweit derselbe vom Verbandsverein geleitet wurde. Es wurde dem Cassirer Decharge ertheilt und beschlossen, die Abrechnung extra drucken zu lassen. Wir führen daher nur kurz an, daß der Bauschlichter vom 25. Juli M. 10,703.97 gekostet hat. Dieser Ausgabe steht gegenüber eine Einnahme von M. 13,707.05, verbleibt demnach ein Cassenbestand von M. 3003.08. Nach erfolgter Abrechnung wurde der letzte Punkt der Tagesordnung erledigt und hierauf die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Nürnberg. Den Lesern der „Neuen Tischler-Zeitung“ dürfte aus unserem letzten Bericht noch bekannt sein, daß vom Centralvorstand des Deutschen Tischlerverbandes eine Vorstellung an das Königl. bayerische Ministerium des Innern gerichtet wurde, in welcher die Verfügung des genannten Ministeriums als nicht zureichend auf den Deutschen Tischlerverband bezeichnet und die Aufhebung derselben beantragt worden ist. Gleichzeitig wurde von dem Bevollmächtigten an den Stadtmagistrat eine Eingabe gerichtet, in welcher um das ungehinderte Weiterbestehen der Zahlstelle bis zum Eintreffen des ministe-

riellen Bescheides nachgesucht wurde. Vom Stadtmagistrat wurde nun der Termin bis zum 30. September verlängert und ist unterdessen auch der Bescheid des Ministeriums eingetroffen, welcher wörtlich wie folgt lautet: „Dem Vorstand des Deutschen Tischlerverbandes wird auf seine Eingabe vom 15. v. Mts. eröffnet, daß das Königl. Ministerium des Innern nach wiederholter Prüfung der Statuten des Deutschen Tischlerverbandes keinen zureichenden Grund gefunden hat, von seiner dem Vorstande des Deutschen Tischlerverbandes durch den Stadtmagistrat zu Nürnberg mitgetheilten Entschließung vom 16. Juli l. J. Nr. 9763, abzugehen.“ Man sieht aus vorstehendem Bescheid, daß das bayerische Ministerium es nicht einmal der Mühe werth hält, Gründe für seine Ablehnung anzugeben. Wenn daher von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt wird, daß das Rechtsbewußtsein für Velle immer mehr schwindet unter den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen, so ist das nicht zu verwundern, denn was in einer Stadt im deutschen Reich gestattet ist, ist in der anderen verboten und zwar auf Grund eines Reichsgesetzes. Und doch versichern uns bei jeder Gelegenheit so viele Lobredner und Bauchrutscher, daß, seitdem wir im einzigen deutschen Reich leben, der Grundsatz gilt: „Gleiches Recht für Jedermann“, und wir die glücklichsten Menschen unter der Sonne sind. Auch die Nürnberger Kollegen wollten durchaus nicht begreifen, daß plötzlich in Bayern die Centralorganisation der deutschen Tischler zu einer Versicherungsanstalt declarirt werden sollte, nachdem wir derselben schon seit der Gründung ungehindert angehört haben und auch im Statut der bei der Charakterisirung als Versicherungsanstalt in Frage kommende Paragraph derselbe geblieben ist. Sollten denn die Herren in München drei Jahre dazu gebraucht haben, um herauszufinden, daß genannte gewerbliche Arbeiterorganisation unter die Bestimmung des § 360, Absatz g, des Reichsstrafgesetzbuches fällt? Wenn letzteres der Fall ist, so können wir nicht begreifen, daß der Bescheid auf die Eingabe des Centralvorstandes in so kurz abweisendem Tone erfolgt ist. Warum machen auch die Arbeiter den Behörden so viel Arbeit und verlangen immer das Gleiche, was den anderen Classen der Gesellschaft als selbstverständlich eingeräumt wird? Doch wie es auch sein möge, wir werden uns nicht einschüchtern lassen, sondern unsere Organisation so lange vertheidigen, wie es überhaupt bei unseren gesellschaftlichen Verhältnissen möglich ist. Wie ebenfalls aus unserem letzten Bericht ersichtlich, hat die Nürnberger Schreinerinnung bei Einweihung ihrer Herberge einen Gesellenauschuß ergattert. Die Innung ist jedoch heute in der Lage, das bekannte Lied anzustimmen: „Es kann ja nicht immer so bleiben“ u. s. w., denn der Gesellenauschuß hat sich anlässlich einer Differenz zwischen Innungsmeistern und Gesellen aufgelöst.

Bermischtes.

Verpinnbares Holz-Cellulosefasern. Die Herstellung von langen, verpinnbaren bleichfähigen Cellulosefasern aus Holz oder anderen Pflanzentheilen geschieht nach Seb. Wolf's patentirtem Verfahren in der Weise, daß man langge schnittenes Holz nach irgend einem Verfahren der Cellulosefabrikation so vollständig weich kocht, daß es sich durch Schütteln im Wasser leicht in die kleinsten Cellulosefasern auflösen läßt; in beiden Fällen wird das so gekochte Holz mit der Hand oder mit den in der Baumwollspinnerei angewendeten oder anderen geeigneten Verfäbrungsmaschinen in lange Fasern zerrissen, nachdem man es vorher ganz oder theilweise getrocknet hat. Das erstgenannte Verfahren liefert die feinsten Fasern, welche dann ebenso wie Baumwolle oder Hanf zu feinsten Fäden versponnen werden. Bei dem zweiten Verfahren erhält man Fäden, welche halb Holz, halb Cellulose sind und eine große Festigkeit und Biegsamkeit besitzen; dieselben lassen sich von beliebiger Länge und Dicke herstellen und eignen sich vorzugsweise zur Fabrication von Seilen und Lauen für Geslechte. Vielleicht währt es nicht lange, bis diese spinnbare Faser durch besondere Appretur derart verfeinert wird, daß das Holzgewebe mit der Leinwand und Baumwolle in Konkurrenz treten kann.

Der Manzanilla-Baum, bekannt aus der Meyerbeer'schen Oper: „Die Afrkanerin“, hat den schlimmen Ruf, dem in seinem Schatten ruhenden Menschen den Tod zu bringen. Inwieweit dieser Ruf begründet, ist neuerdings von dem nordamerikanischen Arzt Jackson in Venezuela, der Heimath des Baumes, untersucht worden. Er fand in der Nähe eines Eisenbahndammes, am Fuße eines geschützten Hügels und etwa hundert Schritt vom Meeresstrande entfernt, eine Gruppe von vierzehn Manzanilla-Bäumen, prächtige große Bäume, ungefähr von der Größe und dem Ansehen einer ausgewachsenen Ulme. Die Blätter ähneln in ihrer Gestaltung den Kastanienblättern und sind dünn und halb durchsichtig. Stamm und Aeste wohlgeformt, die Rinde glatt und grünlich aussehend. Herr Jackson traf mit einem Agenten Anordnungen für die Entfernung der Bäume, wonach dieselben in der geeigneten Jahreszeit durch Feuer gefällt werden sollten. Den dabei beschäftigten Leuten waren mit Rücksicht auf ihre abergläubische Furcht vor dem Baum Mästen und Handschuhe, sowie eine vollständige Bedeckung ihres Körpers mit Leder zu liefern. Der Agent führte den Plan diesen Vereinbarungen gemäß aus. Der Erfolg war, bei Herrn Jackson's späterem Besuch der Gegend, daß beinahe sämtliche Bäume verbrannt wurden. Von achtzehn Leuten, welche dabei beschäftigt waren, erkrankten alle, und vier oder fünf starben in Folge einer mit Fieber begleiteten Lähmung.

Für die noch am Leben gebliebenen hatte der Arzt nach früher von ihm selbst in Mexiko gemachten Erfahrungen keine Hoffnung, daß sie geheilt werden könnten; im besten Fall wäre dies bei einigen Leuten möglich, welche nur zuletzt und für eine ganz kurze Zeit mit dem Niederbrennen der Bäume beschäftigt waren. Der tödliche Geruch des Manzanilla-Baumes ist sonach eine durch wissenschaftliche Untersuchung erwiesene unumstößliche Thatsache.

Bereitung eines guten Tischlerleimes. Man erweicht eine beliebige Menge Leim in der hinreichenden Quantität Wasser. Wenn dann der Leim abgekocht ist, gießt man denselben in eine Reibschale aus und reibt ihn so lange mit einem Pflöck, bis er dick wird, aber nicht ein Stückchen mehr bemerkbar ist. Man gießt ihn hierauf in eine Steingrübelle und läßt ihn vollständig erkalten. Nach dem Erkalten schneidet man ihn in beliebige Stücke. Will man den Leim in Gebrauch nehmen, so löst man zwei Gewichtstheile des auf diese Weise präparierten Leims in einer Mischung von 1 Gewichtstheil Kornbranntwein mit 2 Gewichtstheilen Wasser und läßt ihn aufkochen. Der Leim ist dann vollständig fertig zum Gebrauch und läßt sich gut aufbewahren. Will man verhindern, daß der Leim Feuchtigkeit anziehe, so setzt man beim Kochen auf 1 Kilo Leim 30-40 Gramm feingepulverten Maun zu. Leim sollte nie über den Siedepunkt erhitzt werden, da hierdurch die guten Eigenschaften nicht nur beeinträchtigt, sondern nicht selten sogar ganz verloren gehen. Die beste Form des Leimkuchens und Schmelzens ist die des Kochens im Wasserbade.

Epiritus zum Abhalten der Motten und Milben von Polstermöbeln. Der oft kostbare Ueberzug an solchen Möbeln, welche nicht oder doch nur wenig benutzt werden, wird nicht selten von Insecten verschiedener Art heimgesucht, und dies oft erst dann entdeckt, wenn die Fuge bereits bedeutend von denselben verlegt worden sind. Um diesem Uebel vorzubeugen ist es notwendig, solche Möbel von Zeit zu Zeit mit einem Mittel gegen diese Insecten zu behandeln. Es muß dies eine Flüssigkeit sein, welche weder der Farben schadet, noch selbst farblos ist. Eine solche Flüssigkeit erhält man, wenn man Kampher, Lorbeeröl, Terpeninöl, Bergamottöl, Kesselnöl, von jedem 5 Gramm, 15 Gramm spanisches Pfeffer und 1 Liter Weingeist von 90% zusammen in einer verschlossenen Flasche 8 Tage lang an einem warmen Orte digerirt, dann abseiht und filtrirt. Man erhält eine Flüssigkeit, welche fast farblos ist und welche weder den Farben schädlich ist, noch Schmutzfladen zurückläßt. Man besprengt die gegen Motten u. geschützt werden sollenden Gegenstände alle 14 Tage ganz leicht mit dieser Flüssigkeit und es wird sich dann kein Insect darauf empfinden. Der Geruch dieser Flüssigkeit ist nicht unangenehm. (Allg. Tischlerztg.)

Die überaus wichtige Frage, ob im Falle eines Contractbruches jenseits des Arbeitnehmers directer Zwang gegen denselben zulässig ist, ist vom Schiedsgericht des Innungsausschusses in Berlin zu Gunsten der Arbeiter entschieden worden, wie aus einem kürzlich ergangenen Beschlusse hervorgeht, den wir bei der Behandlung desselben für weitere Kreise nachstehend mittheilen: An den Tischlermeister M. Guert Wohlgeboren eröffnen wir, daß Ihrem protocollarischen Antrage vom 15. Juli 1887, den Tischlerstellen E. durch Haft beziehungsweise Geldstrafe zur Rückkehr in die Arbeit bis zur Vollendung der übernommenen Accordarbeit zu veranlassen, nicht stattgegeben werden kann. Entgegen Ihrer protocollarischen Erklärung, daß ein dritter Geselle nicht im Stande sei, die in Frage stehende Arbeit - Anfertigung von vier Aufbaum-Aleiderstühlen zum Gesammpreise von M. 31 - fertigzustellen, muß als notorisch angesehen werden, daß die Anfertigung von 4 Stühlen zweifellos herzustellenden Baaren stets auch von anderen Personen als dem Schuldner vorgenommen werden kann. Denn gerade darin ist die Grenze zwischen künstlerischen und handwerksmäßigen Arbeiten zu finden, daß die letzteren nicht von der Individualität des Arbeiters bedingt sind. Mag nun auch häufig die Grenze zweifelhaft sein, vorliegend ergibt sich schon aus dem vereinbarten Preise, daß es sich um gewöhnliche Handwerkerarbeit handelt, bei der es nicht darauf ankommt, ob gerade der Schuldner die betreffende Arbeit vollendet. Den Unfug, daß das Erkenntnis vom 6. Juni den Besagten verurtheilt, in die Arbeit zurückzukehren, und daß diese Rückkehr in die Arbeit allerdings eine individuelle Leistung ist, welche nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann da die Rückkehr des Besagten in die Arbeit an sich etwas anderes ist, als der Eintritt eines Dritten, kann nicht in's Gewicht fallen. Denn nicht darauf kommt es bei der Anwendbarkeit des § 774 der C.F.O. an, ob an sich, d. h. logisch die Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden kann, sondern nur darauf, ob derselbe wirtschaftliche Erfolg erzielt wird, wenn ein Dritter die zur Zwangsverpflichtung gehende Handlung ausführt. - Denn wie die Motive der Civil-Prozess-Ordnung erkennen lassen, soll nur dann ein dritter Zwang zum Handeln des Schuldners angeordnet werden, wenn es keiner anderen Weise der vom Urtheil gewollte wirtschaftliche Erfolg erzwingen werden kann. Es muß Ihnen deshalb überlassen bleiben, gemäß § 773 C.F.O. geeignete Anträge zu stellen. Den gezahlten Anwesenheitslohn werden wir Ihnen unter Abzug des Fortes durch die künftige Holz-Handelsgesellschaft zu zahlen. Des Schiedsgericht des Innungs-Ausschusses zu Berlin.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen. Bergedorf. R. Ritsche, Bevollmächtigter, Hermannstr. 4; H. Roggenkamp, Cassirer, Bleichertwiete 1. Arbeitsnachweis beim Bevollmächtigten; Reiseunterstützung wird beim Cassirer ausbezahlt, Mittags von 12-1 und Abends von 7-8 Uhr.

Lübeck. Vom 1. October ab ist die Adresse des Bevollmächtigten: F. Lutz, Unter-Trade 39. Kiel. Chr. Blund, Bevollmächtigter, Al. Kuhberg 3. Fr. Forstmann, Cassirer, Jungmannstr. 10, Hinterh. 2 Tr. Dasselbst wird Abends von 7-8 Uhr Reiseunterstützung ausbezahlt. Alle Briefe und Anfragen sind an den Bevollmächtigten zu richten. Schwere. C. Koch, Bevollmächtigter, Brühl 42; H. Popp, Cassirer, Neustadt 36. Dasselbst Reiseunterstützung von 12-1 Uhr Mittags und von 7-9 Uhr Abends. Herberge und Arbeitsnachweis bei Gastwirth A. Schuster, Neustadt 77.

Quittung

über weiter eingegangene Abonnementsbeträge. Für 2 Quartal 1887 nachträglich: Essen (N.) M. 3.70, Gera (H.) 1.46, Gidesheim (N. für 4 Quartale) 4, Gietlin (H. für 3 Quartale) 3, Kleinenbroich (Sch.) 4, Pippheue (N.) 2, Niederwies (E.) 2, Philippsburg (G.) 4. Für 3. Quartal 1887: Nordhausen (D.) M. 8, Warden (N.) 2, Ulm (B. für 4 Quartale) 4, Urach (B.) 3.40, Stuttgart (F.) 39.70, München (B.) 50, Magdeburg (N.) 26.50, Jyehoe (Sp.) 8.10, Gera (F.) 28.70, Gotha (N.) 18.20, Emden (B.) 4, Schwere (N.) 9.60, Erfurt (N.) 19.20, Dresden (Sch.) 45, Berlin (G.) 50, Barmstedt (St.) 3, Al. Lutz (L.) 2, Berlin (B.), Lübeck (N.), Chemnitz (B.), Meß (L.), Bacharach (E.), Gidesheim (Sch.), Mainz (L.), Körtorf (Sch.), Offenbach (N.), Oberplanitz (H.), Stade (L.) je 1, München (B.) 2, Wald (E. für 3 Quartale) 3, Volkmarzdorf (N.) 3.70, Charlottenburg (E.) 15.40, Gelsenkirchen (B.) 1.55, Connewitz (N.) 3.70, Lypte (N. für 2. und 3. Quartal) 2, Karlsruhe (E.) 36.40.

Das Pflichtexemplar für das 3. Quartal haben weiter bezahlt: Jussenhausen, Jittau, Wühlsburg, Teuchern, Schneeberg, Quittelsdorf, Maydorf, Marburg, Langendiebach, Heuchelheim, Heidesheim, Gumbinnen, Gleiberg, Dresden-Alstadt, Danzig, Hochheim. (Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Stettin. H. Der eingelangte Betrag ist so verrechnet, wie Sie angegeben. Al. Lutz. L. M. 2.60 erhalten. Warden. H. Primstöpfe mit Wassereinsatz erhalten Sie in jeder größeren Eisen- und Kurzwaarenhandlung. Wir nennen Ihnen die Firma J. L. Büchtig, Ottensen, Marktplatz 4. Wiesbaden, E. Für Annonce haben Sie M. 1 einzuwenden.

Anzeigen.

Collego Ludwig Hödl, zuletzt in Oberkreuzberg und Landshut (Bayern), wird dringend gebeten, dem Unterzeichneten seine Adresse mitzutheilen. Kollegen, welche H. kennen, wollen denselben hierauf aufmerksam machen. Etwaige Auslagen werden vergütet. C. Koch, Schwere, Brühl 72.

Ein dreifach donnerndes Hoch soll schallen von Wiesbaden nach Konstanz, unserem Kollegen Eckert zu seinem bevorstehenden Hochzeitsfeste. Der Fachverein der Schreiner zu Wiesbaden.

Die Verbands-Zahlstelle u. Fachverein der Tischler zu Bremen feiert am Sonntag, den 9. October, das erste diesjährige Tanzkränzchen, bestehend in Theater, komischen Vorträgen u. Ball, im Concertsaal des „Casino“. Anfang 5 Uhr Nachmittags. Sämmtliche Kollegen Bremens und Umgegend werden hiermit freundlichst eingeladen. Herrenkarte incl. Damenkarte 30 H.

Einem Tischler- oder Glasergehülfen, der tüchtig im Anfertigen von gekröpften Bilderrahmen und im Einrahmen von Bildern bewandert, suchen J. Wiffelwies & Sohn, Rahmen-Fabrik, Altenburg, Sachsen-Altenburg.

Für Aufbaum-Möbelholz in allen Dimensionen (auch launige Stollen), sowie für Stühle aus Aufbaum- und Eichenholz bis zu den feinsten Modellen werden Abnehmer gesucht, wozu möglich für regelmäßige Bezüge, durch Ritter & Co., Gewerkschaft und Stuhlfabrik in Frankenstein (Sachsen).

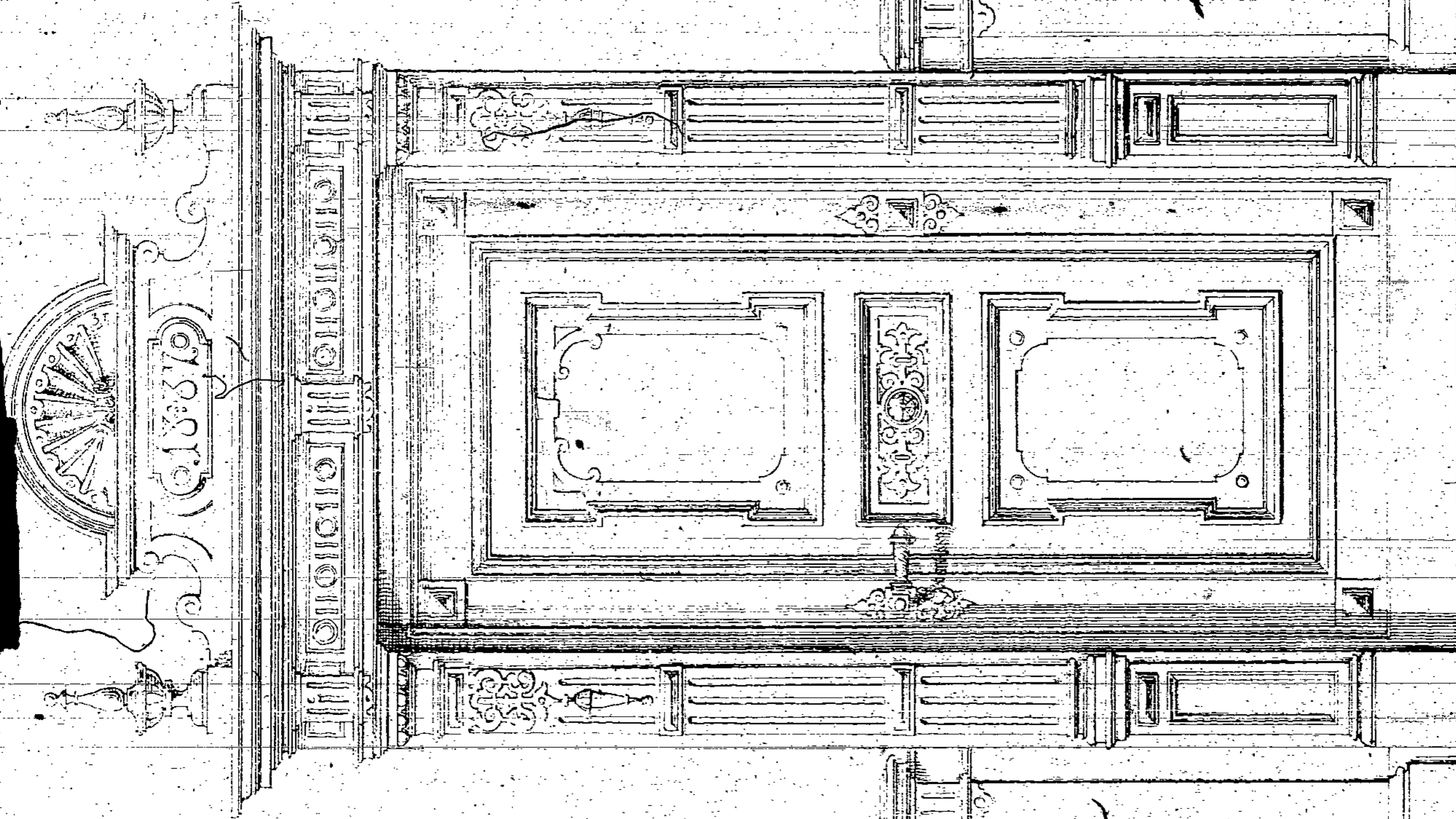
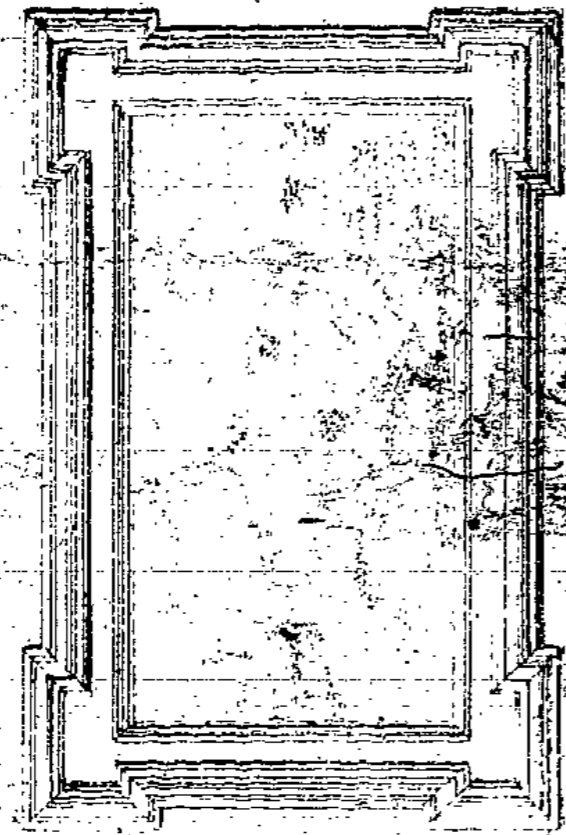
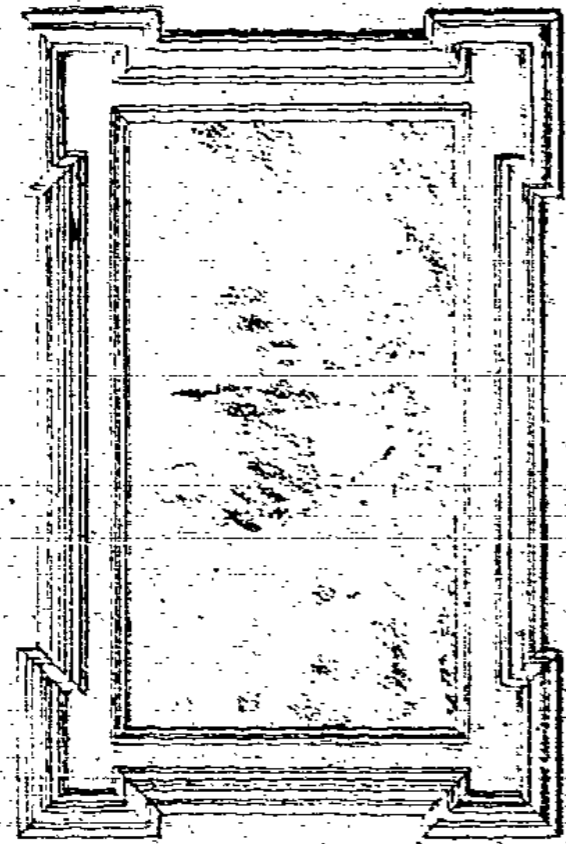
4 Tischler können sofort dauernde und lohnende Beschäftigung erhalten durch G. Gierberg in Saalfeld, Brüdergasse 64.

Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüsthlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen. Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

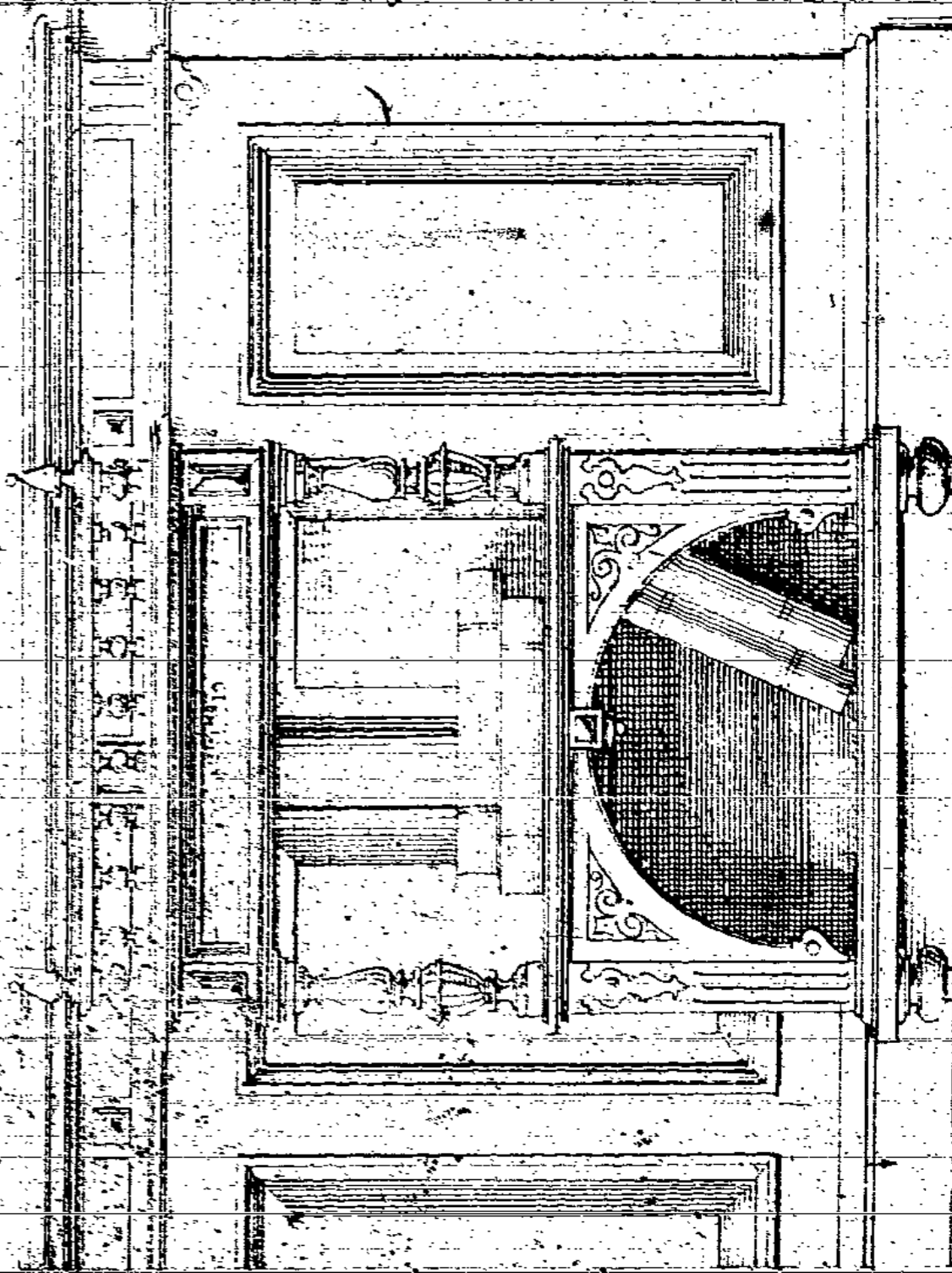
Zur gest. Beachtung! Soeben erschien in unserem Verlag der Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notizkalender für 1888. (X. Jahrgang.) Seit Jahren ist unser Notizkalender in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt. Derselbe ist bekanntlich nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzsammlung. Nachdem schon seit verschiedenen Jahren die Ausstattung des Kalenders, insbesondere die Buchbinderarbeit an demselben, sich ganz besonderer Anerkennung zu erfreuen hat, ist auch dieses Jahr sowohl auf den Inhalt als die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet und namentlich zum Einband nur bestes Material verwendet worden. Hauptinhaltsverzeichnis des Kalenders: Kalendarium mit vollständig neu bearbeitetem Geschichtskalender. - Postalische Bestimmungen, gleichfalls neu zusammengestellt und ergänzt. - Auszug aus dem Reichs- und Landesgesetz. - Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern. - Die neue Juniusnovelle, Gesetz vom 6. Juli 1887. - Das Socialistengesetz. - Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus sämtlichen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen. - Einnahme- und Ausgabentabellen für die Haushaltung. - Schreibpapier mit Datum für Tagesnotizen. - Leeres Schreibpapier. - Briefstücken. Wir haben, wie seit drei Jahren, den Kalender wieder in zwei Qualitäten anfertigen lassen: I. Qualität briefstückenartig, sehr gut gebunden, mit Gummiwand und mehr Schreibpapier wie in Sorte II. Preis 75 H. II. Qualität, einfache Ausgabe, solid ausgestattet, etwas weniger Schreibpapier wie Sorte I. Preis 50 H. Baldigen belangreichen Bestellungen sehen entgegen. Hochachtungsvoll Wörlein & Comp., Nürnberg.

Verlag von J. G. W. Dieck, Stuttgart. Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie von der Expedition dieses Blattes zu beziehen: Illustrirter Notizkalender für 1888. Auszug aus dem Inhalt: Unser Flüchtlings-Erzählung von R. Schweichel. - Elze Belle. Novelle von M. Kautsky. - Die Ursachen der Farbenpracht. Von Prof. A. Döbel. - Fliegende Blätter. 50 Pf. Hierzu eine Muster-Beilage.

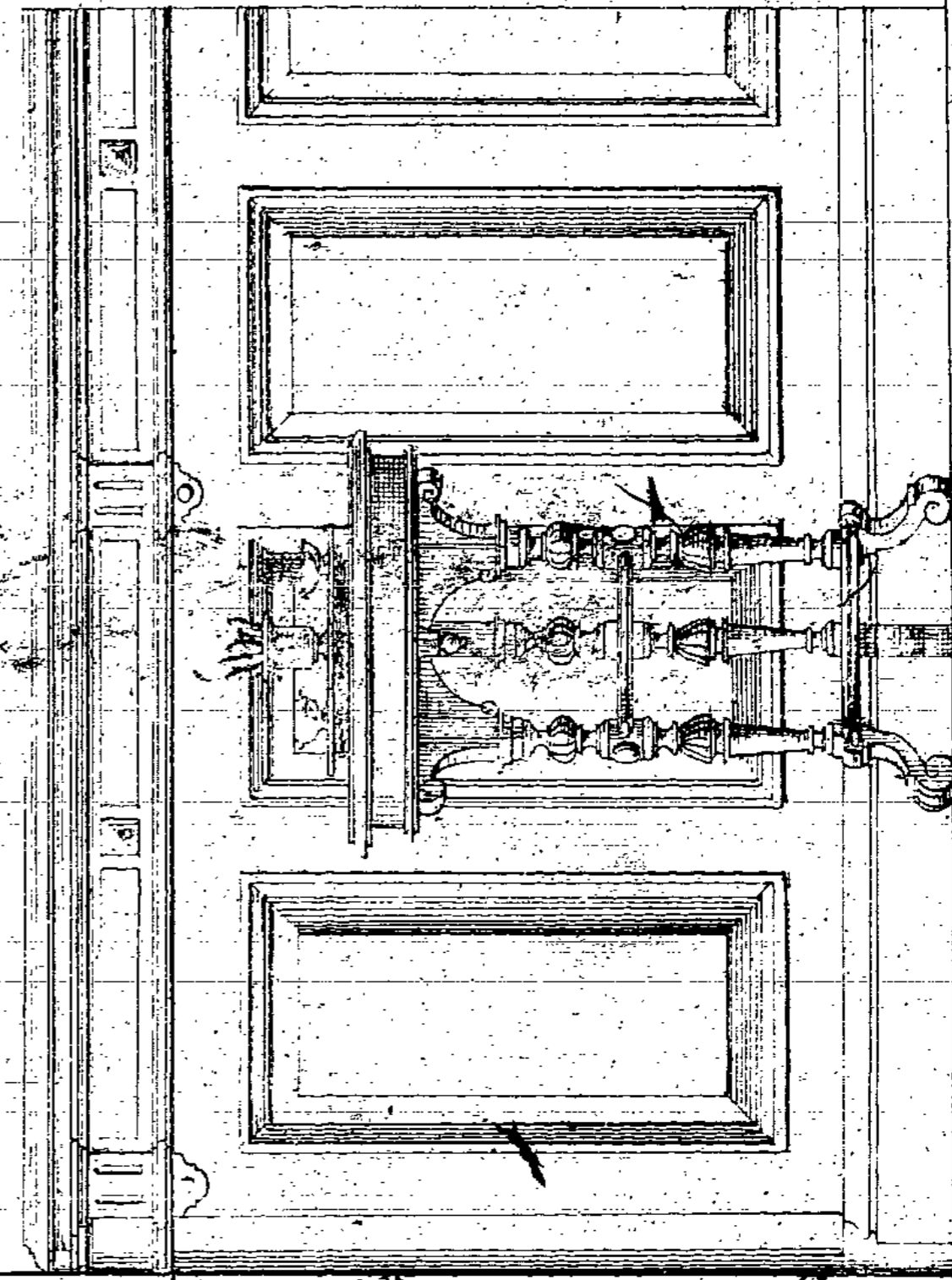
Herrenzimmer.



Thür und Panel.



Etagertisch.



Rauchtisch.